

Kurztitel

Dienstleistungsgebiete-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 717/1992

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

20.11.1992

Text

§ 2. Bei der Zuweisung von Zivildienstpflichtigen gemäß § 8 Abs. 1 und 3 ZDG ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Zivildienstpflichtige nach Maßgabe verfügbarer Zivildienstplätze in erster Linie auf den im § 3 Abs. 2 aufgezählten, insbesondere der Zivilen Landesverteidigung und der Sozial- und Behindertenhilfe zuzurechnenden Gebieten eingesetzt werden.